

Inhaltsverzeichnis

**Flächennutzungsplan Nr. 19 - Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

1	Einwender 1 mit Schreiben vom 19.08.2017	1
----------	---	----------

Legende:

Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Flächennutzungsplan Nr. 19 - Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Einwender 1 mit Schreiben vom 19.08.2017		
	<p>Gemäß § 2 (1) Satz 2 des BauGB war im Amtsblatt mit Datum 26.06.2017 der Gemeinde bekanntgemacht, dass eventuelle Bedenken und Anregungen von Bürgern zu diesem Planverfahren schriftlich vorgebracht werden können.</p> <p>Von dieser Möglichkeit will ich hiermit Gebrauch machen und zur Einsichtnahme standen mir zur Verfügung via Internet unter www.gemeinde.selfkant/gemeindeplanung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. a) Plankarte „Bisherige Darstellung“ <li style="padding-left: 20px;">b) Plankarte „Geplante Darstellung“ 2. Begründung- Vorentwurf 3. Umweltbericht - Vorentwurf 4. Stellungnahme zum Artenschutz (Dipl.-Ing. Schollmeyer) <p>Verfasser der vorgenannten Plandokumente (1.a + b, 2 und 3) ist das Planungsbüro VDH aus Erkelenz.</p> <p>Nach meiner ersten Durchsicht sehe ich die Notwendigkeit mit einer STELLUNGNAHME in dieses Planverfahren einzuwirken.</p> <p>Meine Gründe sind die Folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Selbstverständlich begrüße auch ich die Schaffung neuer Bauflächen für den Ortsteil Höngen. - Ich habe aber Zweifel an der Ordnungsgemäßheit des Planverfahrens, wie das vom Planungsbüro VDH beschrieben wird als 19. Änderung (N19) Flächennutzungsplan, und mit einer „bisherigen Darstellung“ (Dok. 1a) hinterlegt ist. - Diese sogenannte „bisherige Darstellung“ ist aber kein Insel-Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen FNP 2008, sondern eine Neuzeichnung, die in Details sogar abweicht vom gültigen 	<p>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zweifel des Einwenders können folgendermaßen aufgeklärt werden. Grundlage für die Planzeichnung war der Flächennutzungsplan 2008, welcher durch die Gemeinde bzw. durch das von der Gemeinde beauftragte Vermessungsbüro auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt wurde. Die Gemeinde hat mit Aufstellungsbeschluss vom 02.02.2017 hat die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen und bereits die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Neuaufstellung wurde zunächst der wirksame Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2008 als digitale Grundlage genommen und um alle nach 2008 erfolgten rechtskräftigen Änderungen ergänzt. Diese aktualisierte Form des Flächennutzungsplans liegt den Planunterlagen unter „bisherige Darstellung“ zugrunde.</p> <p>Über Artikel 28 Grundgesetz ist den Gemeinden das Recht zur Kommunalen Selbstverwaltung eingeräumt worden. Die schlägt sich auch in der kommunalen Planungshoheit wieder, welche in § 1 Baugesetzbuch festlegt, dass die Gemeinde Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufzustellen hat, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.</p> <p>Das Urheberrecht schützt grundsätzlich Karten und Pläne, so dass vor einer Nutzung die Erlaubnis bzw. die Nutzungsbedingungen vom Rechteinhaber eingeholt werden müssen. Bebauungspläne sowie Flächennutzungspläne genießen diesen Schutz allerdings nicht, da sie als sogenannte amtliche Werke nach §5 UrhG der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden sollen und eine weite Verbreitung im Interesse des Gesetzgebers liegt. Demnach handelt es sich vorliegend nicht um einen Plagiatsfall.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

**Flächennutzungsplan Nr. 19 - Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>FNP.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das eingeleitete Verfahren beruht auf einem PLAGIAT, d.h. das unerlaubte Verwenden dessen, was andere erdacht oder erarbeitet haben. - Es ist also die Frage zu stellen, warum eine „Neuzeichnung“ überhaupt und die Kosten deswegen? - Das eingeleitete Verfahren ist also keine "19. Änderung FNP" sondern die „bisherige Darstellung" ist ein Plagiat in welche eine „geplante Darstellung" eingezeichnet wird. - Im gesamten VDH-Planwerk ist zwar immer vom „rechtsgültigen" FNP die Rede, aber nicht einmal ist auch in den Quellenangaben ein Hinweis auf Aufstell- und Genehmigungsdatum oder das Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde zu finden. - Solches, von der Gemeinde geduldetes Planerverhalten ist unredlich und nicht seriös, aber Honorar steigernd! - Hoffen wir, dass die Genehmigungsbehörde solche Tricks nicht bemerkt. Es gibt keine Gründe, den gültigen FNP von 2008 oder Änderungsausschnitte neu zu zeichnen, zumal die gültige 2008er Planung als CD bearbeitbar übergeben war. - Mit der Urheberrechtsfrage werde ich mich noch beschäftigen. <p>Meinen Mitbürgern in Höngen und potentiellen Selfkant-Zuwanderern wünsche ich, dass diese sich bald an neuen Bauflächen erfreuen können.</p>		